

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

7. Januar 2021
/Del

A 15 / 2021

Corona: Verlängerung der Coronavirus-Schutzverordnung des Bundes bzgl. Einreisen aus VK + Südafrika bis 20. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 413 / 2020 vom 22. Dezember 2020 hatten wir Sie über die „Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV)“ des Bundesgesundheitsministeriums informiert.

Die Verordnung sieht bestimmte Pflichten von Einreisenden nach Aufenthalt im VK oder Südafrika sowie ein Beförderungsverbot von Passagieren im Flug-, Schiffs- und Bahnverkehr aus dem VK und aus Südafrika nach Deutschland vor. Die Verordnung galt ursprünglich bis zum 6. Januar 2021, aktuell wurde ihre Geltungsdauer bis zum 20. Januar 2021 verlängert (Anlage).

Ergänzende Hinweise:

Auf die genannte Verordnung wird auch in der aktuellen Corona-Einreiseverordnung des Landes NRW verwiesen (§ 2 Abs. 1 EinrVO – vgl. Rundschreiben 9 / 2021 vom 5. Januar 2021). Dementsprechend müssen Einreisende aus VK und Südafrika nach NRW schon nach Bundesrecht zwingend einen Test vorweisen.

Hinweisen möchten wir darüber hinaus auf den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021, der auch eine Vereinbarung zu Einreisen aus Risikogebieten enthält und eine Anpassung der Musterquarantäneverordnung ankündigt. Diese liegt noch nicht vor. Ob und welche Änderungen sich daraus ggf. für die nordrhein-westfälischen Einreiseregulungen ergeben, ist daher zurzeit noch unklar. Zu berücksichtigen ist hierbei die besondere Situation von NRW durch das OVG-Urteil vom 20. November 2020 zur Einreiseverordnung NRW, das für entsprechende Regelungen enge Grenzen setzt.

Das Land NRW hatte die Regelungen zur Einreise entsprechend geändert, zuletzt nochmal zum 5. Januar 2020.

Wir werden Sie selbstverständlich weiterhin informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)